

## **Jugendhilfeausschuss: Wahl- und Formvorschriften**

(Alfred Oehlmann-Austermann, LWL Landesjugendamt<sup>1</sup> )

Wahl- und Formvorschriften zum Jugendhilfeausschuss sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt. Während es über den inhaltlichen Bereich der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses sicherlich häufiger Diskussionen geben kann, sind Wahl- und Formfragen relativ detailliert gesetzlich geregelt. Bei dennoch auftretenden Auslegungsfragen sollen die folgenden Ausführungen behilflich sein.

Generell ist bei Wahl und Formvorschriften zu beachten, dass entsprechend der Rangfolge von Rechtsvorschriften zunächst bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen zu beachten sind. Bei landesrechtlichen Regelungen ist zu beachten, dass für das Jugendamt und den JHA die Gemeindeordnung / Kreisordnung nur insoweit Geltung haben, als das Sozialgesetzbuch VIII des Bundes (Kinder- und Jugendhilfe) oder das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz zum KJHG (1.AG KJHG NW; siehe Anhang) nichts anderes bestimmen (**siehe § 3 AG KJHG NW**). Sodann ist das örtliche Satzungsrecht heranzuziehen (z.B. Satzung des Jugendhilfeausschusses) und nachfolgend Geschäftsordnungen etc. In Zweifels- und Streitfällen müsste zunächst der Bürgermeister / Landrat eine Entscheidung überprüfen, ggf. die Bezirksregierung bzw. der Kreis als Rechtsaufsicht. Weiterhin hätten Beteiligte des JHA das Recht, Entscheidungen bei den

---

<sup>1</sup> Dieser Text wurde auf Basis eines früheren Dokumentes für die letzte JHA Wahl nunmehr am 24.06.2009 überarbeitet. Evtl. (Korrektur-) hinweise werden gerne entgegen genommen.



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Verwaltungsgerichten überprüfen zu lassen. Bei letzterem sollte jedoch stets versucht werden, zuvor eine sonstige Lösung intern zu erreichen. Die Landesjugendämter haben nur beratende Funktionen zur Auslegung des SGB VIII bzw. AG KJHG NW und können Hinweise geben. Ein Entscheidungs- und Beanstandungsrecht steht ihnen in diesem Rahmen nicht zu.

## **1. § 70 SGB VIII (KJHG) Bundesrecht**

### **a) Pflichtausschuss**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Bundesgesetzgeber hat den JHA trotz aller Besonderheiten seiner Zusammensetzung und seiner Eingliederung in das Jugendamt als einen von der Vertretungskörperschaft (VK) zu bildenden Pflichtausschuss des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe konzipiert. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Auch hat er das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

## **2. § 71 SGB VIII -Bundesrecht**

### **a) 3/5 Anteil - Mitglieder der VK oder von in der Jugendhilfe erfahrenen Personen**

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII legt fest, dass 3 / 5 der stimmberechtigten Mitglieder (es sind insgesamt gem. § 4 AG KJHG NW maximal 15 stimmberechtigte Mitglieder zulässig) aus der Vertretungskörperschaft des Trägers



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

oder aus in der Jugendhilfe erfahrenen Personen stammen muss. Das "oder" ist hierbei nicht wörtlich auszulegen. Die Vertretungskörperschaft hat nicht nur die Alternativen entweder Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder erfahrene Personen zu entsenden.

Vielmehr ist eine Mischung denkbar. Die erforderliche "Erfahrung in der Jugendhilfe" kann aufgrund beruflicher, persönlicher oder verbandlicher Kenntnisse erlangt sein. § 58 Abs. 3 S. 3 Gemeindeordnung, der eine Mehrheit der Ratsmitglieder für Ausschüsse zwingend vorsieht, findet im Bereich des JHA keine Anwendung, da das SGB VIII in Verbindung mit dem AG-KJHG NW Spezialvorschriften enthält (siehe § 3 AG-KJHG NW).

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

**b) 2/5 Anteil: Frauen und Männer auf Vorschlag der freien Träger**

Gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich der 2 / 5 Stimmenanteil auf alle im Bereich der Kommune wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Die Anerkennung kann auch durch das Landesjugendamt oder durch das zuständige Ministerium erfolgt sein. Die Vorschläge der etablierten Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind „angemessen“ zu berücksichtigen. Zur Realisierung des Vorschlagsrechtes muss das Jugendamt folglich alle in seinem Bereich tätigen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe um Vorschläge bitten. Bei zusammengeschlossenen Trägern ist es ausreichend, wenn der Zusammenschluss benachrichtigt wird. Dessen Vorschlag kann dann als Vorschlag aller Mitgliedsverbände gewertet werden, wenn er im satzungsmäßig beschlussberechtigten Gremium zustande gekommen ist. In der Satzung des



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

Jugendamtes kann festgelegt werden, wie die Vorschläge der freien Träger einzuholen sind (öffentlicher Aufruf z.B. in der Tageszeitung/im Amtsblatt oder direktes Anschreiben oder ggf. beides). Alle stimmberechtigten Mitglieder des JHA sind für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser zu wählen. Dieses Wahlrecht beinhaltet ein Recht zu Auswahl. Aus diesem Grunde sieht § 4 Abs. 4 AG KJHG NW vor, dass die Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen haben. Das Wahlverfahren, das auf diese Vorschläge nach ihrem Eingang anzuwenden ist, bestimmt sich nach § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung bzw. § 35 Abs. 3 Kreisordnung. Das bedeutet: Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag an die Vertretungskörperschaft nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Die VK darf nur vorgeschlagene Personen wählen und nicht von sich aus auf andere in dem freien Trägerbereich tätige Personen zurückgreifen. Die vorgeschlagene Person muss nicht bei dem vorschlagenden Träger tätig sein. Wen der Träger im Einzelnen vorschlägt, steht in seinem Belieben. Der Träger hat das Recht, eine Funktion (stimmberechtigtes Mitglied / Stellvertreter) vorzuschlagen. Eine entsprechende Pflicht besteht nicht. Macht der Träger einen Vorschlag, so ist die VK jedoch daran gebunden. Bei den Vorschlägen der freien Träger der Jugendhilfe sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Das Ziel des paritätischen Geschlechterverhältnisses ist beim Wahlverfahren durch die Vertretungskörperschaft zu berücksichtigen.

### **3. § 4 AG KJHG NW - stimmberechtigte Mitglieder Landesrecht**



Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

a) **Altersvoraussetzungen und sonstige notwendige Eigenschaften**

§ 4 Abs. 2 Satz 4 AG KJHG NW legt fest, dass zum stimmberechtigten Mitglied nur die Person gewählt werden kann, die auch die passive Wahlrechtseigenschaft zur Vertretungskörperschaft besitzt. Dies ist gem. § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 7 Kommunalwahlgesetz. Das zu wählende Mitglied muss danach seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde haben. Es muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EG besitzen.

b) **Weitere Voraussetzungen zur Wählbarkeit**

§ 13 Kommunalwahlgesetz benennt weitere Voraussetzungen für Beamte und Angestellte, bei deren Vorliegen (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) eine Mitgliedschaft im JHA ausgeschlossen ist.

c) **Mitgliedschaft eines Kreistagsmitgliedes aus einer kreisangehörigen Gemeinde mit eigenem Jugendamt**

Auch ein Kreistagsmitglied aus einer kreisangehörigen Gemeinde mit einem eigenen Jugendamt kann stimmberechtigtes Mitglied im KJHA sein. Nach dem Repräsentationsprinzip vertritt ein Mitglied des Kreistages die gesamte Einwohnerschaft des Kreises und nicht lediglich seine Gemeinde. Insofern ist es auch nicht ausgeschlossen, dass diese Person gleichzeitig Mitglied im KJHA und im JHA seiner Gemeinde ist. Sinngemäß gilt dies auch für Vertreter von freien Trägern.

d) **Vorzeitiges Ausscheiden**

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von stimmberechtigten Verbandsvertretern aus dem JHA ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Die Aufforderung, ein Ersatzmitglied zu benennen, ist somit an den entsprechenden einzelnen Träger der freien Jugendhilfe, oder, wenn das ausgeschiedene Mitglied auf Vorschlag eines Zusammenschlusses gewählt worden war, an diesen zu richten. In der Regel wird dies durch die Verwaltung des Jugendamtes in Absprache mit dem / der Jugendhilfeausschussvorsitzenden ausgeführt.

e) **Verfahren bei gleichzeitiger Verhinderung eines stimmberechtigtes Mitgliedes im JHA und seines Stellvertreters**

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AG KJHG NW ist für jedes stimmberechtigtes Mitglied eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die in anderen Ausschüssen und der Vertretungskörperschaft vielerorts prak-

tizierte Reihenfolgevertretung ist im JHA unzulässig. Aus der Formulierung "persönlich" ergibt sich, dass bei einer gleichzeitigen Verhinderung der o. g. Personen dieser Platz im JHA unbesetzt bleiben muss.

f) **Vorsitz / konstituierende Sitzung**

Die / der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses vom JHA selbst gewählt. Zur konstituierenden Sitzung lädt die / der bisherige Vorsitzende / r ein, da es sich beim JHA um ein "permanentes Verfassungsorgan" handelt und dieser somit solange bestehen bleibt, bis sich ein neuer JHA konstituiert hat. Wer die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl der / des Vorsitzenden leitet, ist gesetzlich nicht ausdrücklich verankert. Entsprechende §§ 40 Abs.2, 58 Abs. 5 Gemeindeordnung dürfte diese Aufgabe dem Bürgermeister beziehungsweise dem Altersvorsitzenden gebühren. Der / die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter / in sind gem. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung bzw. § 35 Abs. 2 Kreisordnung in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl kann durch offene Abstimmung vollzogen werden, soweit diesem Verfahren niemand widerspricht. Gemäss § 4 Abs. 5 AG KJHG NW müssen Vorsitzende / r und sein Stellvertreter der Vertretungskörperschaft angehören und in dieser Eigenschaft im JHA sein.

4. **§ 5 AG KJHG NW - beratende Mitglieder Landesrecht**

a) **Alter und Wohnsitz**

Für beratende Mitglieder des JHA fehlt es in NRW an einer ausdrücklichen Regelung. § 5 AG NW, der die beratenden Mitglieder des JHA betrifft, trifft zu den Altersvoraussetzungen keine Aussagen. In anderen Bundesländern ist

dies anders. So schreibt beispielsweise das Hessische Ausführungsgesetz zum KJHG in seinem § 7 Abs. 3 Satz 3 vor, dass auch die beratenden Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. In Ermangelung einer solch eindeutigen Vorschrift in NRW ist rechtlich davon auszugehen, dass auch jüngere Personen in begründeten Fällen - hier ist vor allem an besondere Partizipationsformen zu denken (z.B. Mitglieder von kommunalen Jugendparlamenten) - beratende Ausschussmitglieder werden können. Anders ist nicht zu erklären, dass das AG KJHG NW für stimmberechtigte Mitglieder eine Altersvoraussetzung trifft (§ 4 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung), für beratende Mitglieder jedoch das Mindestalter offen lässt.

Auch gelangt hier **nicht** aufgrund der fehlenden Regelung § 58 Abs. 4 Gemeindeordnung über § 3 Abs. 1 AG KJHG NW ergänzend zur Anwendung. Dies würde nämlich voraussetzen, dass auch alle beratenden Mitglieder im Gebiet der VK wohnen müssten. Nach § 5 AG KJHG NW werden jedoch Personen kraft Amtes (Hauptverwaltungsbeamte, Amtsleiter etc.) - also unabhängig von ihrem Wohnsitz - beratende JHA - Mitglieder. Dies wäre gem. § 58 Gemeindeordnung nicht denkbar, somit ist diese Norm - wie gesagt nicht anwendbar. Somit ist auch für weitere beratende Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 3 AG KJHG NW nicht erforderlich, dass diese ihren Wohnsitz im Gebiet der VK innehaben. Dies ist auch in anderen Bundesländern so üblich (vgl. beispielsweise Art. 9 Abs. 2 des bayerischen AG KJHG NW wonach die beratenden Mitglieder Wohnsitz, Dienstsitz oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich der VK haben "sollen").

**b) Beratende Mitgliedschaft von kommunalen Bediensteten**

Soweit es sich bei den als beratende Mitglieder des JHA zu berufenden Personen um kommunale Bedienstete handelt, ist eine beratende Mitgliedschaft im JHA gem. § 31 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 a Kommunalwahlgesetz nicht möglich. Dieser allgemeine Ausschluss wird durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des AG KJHG NW partiell aufgehoben. Die Aufführung dieser beiden Amtsfunktionen stellt eine abschließende Regelung dar. Zwar kann nach § 5 Abs. 2 AG KJHG NW durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können. Hiermit sind aber nicht weitere Gemeindebedienstete gemeint, was sich aus dem speziell gesetzlichen Charakter des AG KJHG NW sowie der **abschließenden Aufzählung** in § 5 Abs. 1 AG KJHG NW ergibt. Folglich können nicht zusätzliche Bedienstete durch die Satzung zu beratenden Mitgliedern des JHA berufen werden. Diese Rechtsauffassung gilt gem. § 32 Abs. 5 Satz 1 Kreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 a Kommunalwahlgesetz entsprechend für die Mitgliedschaft von Beamten und Angestellten des Kreises im KreisJHA. Gem. § 13 Abs. 1 e Kommunalwahlgesetz können auch Beamte und Angestellte von kreisangehörigen Gemeinden - soweit sie nicht bei einer öffentlichen Einrichtung oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde beschäftigt sind - nicht beratendes Mitglied im KreisJHA sein.

**c) Vertreter der Verwaltung nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AG KJHG NW**

In § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AG KJHG NW sind die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte bzw. eine von ihr / ihm bestellte Vertretung (in

der Regel der Fachdezernent) sowie die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes bzw. deren Vertretung als beratende Mitglieder des JHA benannt. Während nach dem Wortlaut der Ziffer 2 wohl nur eine ersatzweise Teilnahme der stellvertretenden Jugendamtsleiterin / des stellvertretenden Jugendamtsleiters zulässig ist, stellt sich bei Ziffer 1 die Frage, ob die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte in der "Bestellung" ihrer / seiner Vertretung ungebunden ist. Die Vertreterin / der Vertreter ist nicht zwingend dem allgemeinen Vertreter gleichzusetzen

**d) Zuständige Stelle im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 5 AG KJHG NW**

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 des AG KJHG NW gehört dem JHA als beratendes Mitglied ein Vertreter der Schule an, der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird. Durch einen früheren Erlass hatte der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt, dass die zuständige örtliche Stelle gem. § 15 Abs. 2 SchVG der Regierungspräsident ist. Nach hiesiger Kenntnis wird nach wie vor so verfahren. Ggf. sind entsprechende Erkundigungen bei den Schulbehörden einzuholen.

gez. A.Oehlmann-Austermann  
LWL-Landesjugendamt  
Westfalen/Münster  
24.Juni 2009

Lesehinweis:

H.-S. David, Der Jugendhilfeausschuss, Zusammensetzung, Verfahren und Kompetenzen aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht, Frankfurt 1993 (ISSN 0531-7312; ISBN 3-631-45672-7) Die §§ der GO/Kreisordnung müssen zwar angepasst werden. Dennoch enthält das Werk m.E. immer noch die gründlichste bekannte Auseinandersetzung mit einschlägigen Fragen. Aktuelle (Korrektur-) Hinweise werden gerne entgegengenommen.